Staatsanwaltschaft Tübingen

Postfach 2526, 72015 Tübingen
Hausanschrift: Charlottenstraße 19, 72070 Tübingen
Telephon: 07071 - 200-0 Telefax: 07071 - 200-2660

Geschäftsnummer: 15 Js 1535/95

Tübingen, 30.08.1995 sdr

An das
Amtsgericht Tübingen
-Schöffengericht-
Doblerstraße 14

72074 Tübingen

Die Ermittlungen sind abgeschlossen.

Beil.: 5 BZR-Auszüge
5 Beweisstückverzeichnisse
2 Leitzordner Ermittlungsakten Bl. 1 - 588
2 PAD-Mitteilungen
1 Exemplar des Buchs "Grundlagen zur Zeitgeschichte"

Anklageschrift

Wigbert G r a b e r t geb. 18.02.1941 in Tübingen,
Geburtsname: Grabert,
verheirateter Verlagskaufmann,
deutscher Staatsangehöriger,

wohnhaft Am Apfelberg 18,
72076 Tübingen

Verteidiger:
Rechtsanwälte Dr. Dr. Thor von Waldstein, Dr. Sigwalt von Waldstein,
Augustaanlage 21-23, 68165 Mannheim
(Vollmacht: Bl. 214 d. A.)

Germar S c h e e r e r geb. 29.10.1964 in Limburg,
Geburtsname: Rudolf,
verheirateter Diplomchemiker,

deutscher Staatsangehöriger,

wohnhaft Meisenweg 18,
71144 Steinenbronn

Verteidiger:
Rechtsanwalt Thomas Mende
Am Marktplatz 5/2, 73728 Esslingen
(Vollmacht: Bl. 219 d. a.)

Udo Bruno
W a l e n d y

geb. 21.01.1927 in
Berlin-Charlottenburg, Kreis Berlin,
Geburtsname: Walendy,
verheirateter Diplompolitologe,
deutscher Staatsangehöriger,

wohnhaft Hochstr. 6, 32602 Vlotho

Wieland K ö r n e r

geb. 07.01.1958 in Wien, (Österreich),
Geburtsname: Körner,
verheirateter Geschäftsführer,
österreichischer Staatsangehöriger,

wohnhaft Alte Heerstr. 5, 28529 Bremen

Arnulf Franz Xaver
N e u m a i e r

geb. 13.11.1922 in München,
Geburtsname: Neumaier,
verheirateter Rentner,
deutscher Staatsangehöriger,

wohnhaft Ringstr. 38, 86911 Dießen

werden angeschuldigt,

sie hätten

gemeinschaftlich

in rechtlich einer Handlung

a. Schriften (§ 11 Abs. 3), die eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 220 a Abs. 1

StGB bezeichneten Art in einer Weise leugnen oder verharmlosen, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, verbreitet,

b. mittels eines Druckwerks andere beleidigt,

c. mittels eines Druckwerks das Andenken Verstorbener verunglimpft,

die Angeschuldigten Grabert und Scheerer hätten darüber hinaus tateinheitlich

d. Schriften (§ 11 Abs. 3), die eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 220 a Abs. 1 StGB bezeichneten Art in einer Weise leugnen oder verharmlosen, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, vorrätig gehalten, um sie zu verbreiten,

- weshalb sämtliche Exemplare der Druckschrift "Grundlagen zur Zeitgeschichte: Ein Handbuch über strittige Fragen des 20. Jahrhunderts" ISBN-Nr. 3-87847-141-6, ISSN-Nr. 0564-4186 bundesweit, soweit sie sich im Besitz der bei ihrer Verbreitung oder deren Vorbereitung mitwirkenden Personen befinden oder öffentlich ausgelegt oder beim Verbreiten durch Versenden noch nicht dem Empfänger ausgehändigt worden sind, einzuziehen sind und zugleich anzuordnen ist, daß die zur Herstellung der Schriften gebrauchten oder bestimmten Vorrichtungen, wie Platten, Formen, Drucksätze, Druckstökke, Negative oder Matrizen, unbrauchbar gemacht werden -.

Die Staatsanwaltschaft geht von folgendem

Sachverhalt

aus:

Erstmals am 22.11.1994 erschien im Grabert-Verlag in 72076 Tübingen, Am Apfelberg 18, dessen Inhaber der Angeschuldigte Wigbert Grabert ist, die vom Angeschuldigten Germar Scheerer unter dem Pseudonym Ernst Gauss herausgegebene Druckschrift mit dem Titel "Grundlagen zur Zeitgeschichte: Ein Handbuch über strittige Fragen des 20. Jahrhunderts", ISBN-Nr. 3-87847-141-6, ISSN-Nr. 0564-4186, in der Beiträge der Angeschuldigte Germar Scheerer, teilweise unter dem Pseudonym Ernst Gauss, Udo Walendy und Arnulf Neumaier sowie der weiteren Autoren Johannes Ney, Dr. Claus Jordan, Ingrid Wekkert, Robert Faurisson, John Clive Ball, Carlo Mattogno, Friedrich Paul Berg, Werner Rademacher, Manfred Köhler, Franco Deana und Herbert Tiedemann zusammengefaßt worden sind.

Von der Druckschrift wurden 17.677 Exemplare durch die Koesel GmbH in Kempten im Auftrag des Angeschuldigten Grabert gedruckt, am 22.11.1994 5.829 Exemplare an den Grabert-Verlag in Tübingen, am 23.11.1994 im Auftrag des Angeschuldigten Grabert 1.368 Exemplare an den Verlag Buchdienst Nation Europa in Coburg und weitere 3.192 Exemplare an den Verlag für Volkstum und Zeitgeschichtsforschung in Vlotho, dessen Inhaber der Angeschuldigte Udo Walendy ist, am 24.11.1994 4.000 Exemplare an die Faksimile Verlags GmbH in Bremen, deren Geschäftsführer der Angeschuldigte Wieland Körner ist, sowie am 30.11.1994 restliche 3.288 Exemplare an das Lager des Grabert-Verlags in Tübingen, ausgeliefert und in der Folgezeit bis zum 27.03.1995 von den Angeschuldigten in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken in Kenntnis des Inhalts der Druckschrift über den Grabert-Verlag - 7.041 Exemplare -, den Verlag Buchdienst Nation Europa - 1.368 Exemplare -, die Faksimile Verlags GmbH - 4.000 Exemplare - und den Verlag für Volkstum und Zeitgeschichtsforschung - 3.288 Exemplare -, bis auf 2.080 am 27.03.1995 beim Grabert-Verlag in Tübingen (1. 464), bei der Arbeitsstelle des Angeschuldigten Scheerer, der Firma Dill GmbH in Leinfelden-Echterdingen (912) und beim Verlag für Volkstum und Zeitgeschichtsforschung in Vlotho (4) beschlagnahmte Exemplare, an zahlreiche Abnehmer geliefert.

In der Druckschrift wird die von den nationalsozialistischen

Machthabern unter der Bezeichnung "Endlösung der Judenfrage" durchgeführte systematische und planmäßige Tötung von Menschen jüdischen Glaubens aus sogenannter revisionistischer Sicht betrachtet und der Anschein erweckt, daß es eine gezielte Vernichtung der Juden nicht gegeben habe. Die Auseinandersetzung mit den historischen Fakten vollzieht sich in der Weise, daß in zahlreichen Einzelbeiträgen ein Gebäude von Zweifeln errichtet wird, wobei sowohl die Einzelbeiträge der Angeschuldigten Scheerer, Walendy und Neumaier als auch das Druckwerk in seiner Gesamtheit das Ziel verfolgen, den Holocaust als irreal, als Schwindel erscheinen zu lassen. Mosaiksteine dieser Argumentation sind zum Beispiel die Feststellungen, daß Tatzeugen irren können oder lügen, daß Tätergeständnisse inhaltlich fragwürdig (gefälscht, erpreßt, erschlichen) und unwahr sein können, daß Bild - und Filmdokumente retuschiert, gefälscht und untergeschoben werden können und daß der Massenmord technische, chemische, logistische und andere Probleme aufgeworfen hätte, deren Lösung allesamt als nicht erwiesen zu gelten habe. Der Inhalt der Druckschrift stellt den organisierten millionenfachen Mord an Juden und anderen Verfolgten durch den NS-Staat in Abrede und gibt die Gaskammern als Mythos und Märchen und die grausige Wahrheit, die sich mit Orten wie Majdanek, Treblinka und Auschwitz verbindet, als Lüge aus.

Diese Zielsetzung manifestiert sich im einzelnen durch die das ganze Buch durchlaufende schlagwortartige und häufige leitmotivisch wiederholte Verwendung von Begriffen und Wertungen, die den Holocaust in den Bereich des Irrealen, der Phantasie und Legende rücken: So ist die Rede von den "vermeintlichen Menschengaskammern von Auschwitz und Birkenau" (Seite 22 - Autor "Gauss"-), vom "Mythos der NS-Gaskammern" (Seiten 101, 105 - Autor Faurisson -), von "Legende" und von der "vermeintlichen Gaskammer von Auschwitz" (Seite 103 - Autor Faurisson-), vom "angeblichen Vernichtungslager" Treblinka (Seite 353 - Autor Neumaier -) und von der "vermeintlichen Gaskammer von Majdanek" (Seite 404 - Autor "Gauss" -). Auf derselben Linie liegen die Behauptungen, es lasse sich "bis heute unwidersprochen sagen, daß der Massenmord von Babi Jar nicht stattgefunden hat" (Seite 33 - Autor "Gauss"-), die Äußerung, bei

den Morden handele es sich um "vermeintliche Verbrechen", deren strafrechtliche Unverjährbarkeit im übrigen die Möglichkeit zu einer "immerwährenden Hexenjagd" eröffne (Seite 92 - Autor Köhler -), ferner Wortschöpfungen wie "Auschwitzkeule" (Seite 351 - Autor Neumaier -) und "Holocaust-Religion" (Seiten 347, 349 - Autor Neumaier -). Ausdrücklich angesprochen wird das angeblich Phantastische schließlich in der folgenden diffamierenden Aussage (Seite 86 - Autor "Gauss" -): "Will man nicht alle jüdischen Zeugen der Lüge bezichtigen, sondern ihnen Irrtum zugestehen, so muß man zwangsweise nach anderen Antworten Ausschau halten. Stein hat einen Ansatz dazu aufgezeigt, als er den Holocaust als zentralen Bezugspunkt moderner jüdischer Identität erkannte und darauf hinwies, daß das jüdische Volk in seiner Mehrheit den identitätsstiftenden Gruppenphantasien des Marthyriums nachhänge".

Die auf Leugnung des Holocaust zielende Aussage des Buches wird über die vorgenannten mehr generellen Feststellungen hinaus durch folgende Einzelzitate belegt:

1. S. 12/13 (Autor Faurisson)

Man kann schon die Bestürzung der Ankläger Deutschlands angesichts der Erfolge des Revisionismus verstehen. Ein halbes Jahrhundert lang haben sie aufrichtig geglaubt, daß die von den Juden im Zweiten Weltkrieg durchlebte Tragödie von einem außergewöhnlichen Ausmaß gewesen sei, während diese Tragödie, auf ihre tatsächliche Dimension – das heißt ohne Gaskammern – gebracht, sich in die lange Reihe der Tragödien in diesem entsetzlichen Konflikt einfügt. Ihre Historiker haben unter dem Druck der revisionistischen Untersuchungen allmählich zugeben müssen, daß für den vermeintlichen Völkermord an den Juden weder Befehl, noch Plan, noch ein Etat zu finden ist[15]; daß Wannsee höchstens eine »silly story«[16] (›törichte Geschichte‹) war; daß es über die Mordwaffe keine Expertise gibt, die den Schluß zieht: »Dieser Raum (entweder unversehrt, oder ›wiederaufgebaut‹, oder in Trümmern‹) hat als Gaskammer zur Tötung von Menschen gedient«; daß keine einzige Autopsie zu dem Schluß führte: »Diese Leiche ist die eines durch Giftgas getöteten Deportierten«; daß das Geständnis von Rudolf Höß keinen Wert mehr hatte (»Höss was always a very weak and confused witness«[17], ›Höß war immer ein sehr schwacher und verwirrter Zeuge‹); daß ihre vermeintlichen Zeugen wahrscheinlich nie eine Gaskammer oder Vergasungen gesehen hatten, daß der beste von ihnen, der berühmte Rudolf Vrba, im Jahre 1988 vor einem kanadischen Richter und kanadischen Geschworenen hatte zugeben müssen, daß er in seinem berühmten Buch zu diesem Thema von der »poetic licence«[18]

oder »licentia poetarum« Gebrauch gemacht hat[19]; daß die Zahl von 4 Millionen Opfern in Auschwitz nur eine fiktive Zahl war[20] und daß »Sources for the study of the gas chambers are at once rare and unreliable [. . .]. Besides, from 1942 to 1945, certainly at Auschwitz, but probably overall, more Jews were killed by so-called ›natural‹ causes [starvation, disease, sickness and overwork] than by ›unnatural‹ ones.«[21] (›Die Quellen zum Studium der Gaskammern auf einmal rar und unzuverlässig sind [. . .]. Daneben wurden von 1942 bis 1945 sicher in Auschwitz, aber wahrscheinlich überall, mehr Juden durch sogenannte 'natürliche' Ursachen [Hunger, Epidemien, Krankheit und Überanstrengung] getötet als durch 'unnatürliche'.‹) Bereits am 2. Juli 1982, am Schluß eines internationalen Kolloquiums, das die Verfechter der Vernichtungstheorie an der Pariser Sorbonne veranstaltet hatten, um mir zu erwidern, hatten sich die Exterminationisten als außerstande erwiesen, den kleinsten Beweis für die Existenz und den Betrieb einer einzigen Gaskammer beizubringen. Im Mai 1992 stellte ich meine Herausforderung: »Show me or draw me a Nazi gas chamber!« (›Zeigen Sie mir oder zeichnen Sie mir eine Nazi-Gaskammer!‹) Jean-Claude Pressac, auf den die Exterminationisten so sehr vertraut hatten, erwies sich als unfähig, etwas anderes vorzubringen als »Indizien des Verbrechens«, und er hütete sich wohl, uns eine gesamte physische Darstellung von der Mordwaffe zu liefern[22].

Am 31. August 1994 traf ich Michael Berenbaum, den Leiter des Forschungsinstituts im Holocaust Memorial von Washington, in seinem Büro, und zwar in Gegenwart von vier Zeugen (zwei auf beiden Seiten). Ich zwang ihn zuzugeben, daß sein Museum paradoxerweise keine einzige konkrete Darstellung von einer Gaskammer der Nazis enthält. (Das Modell des Kremas II ist nämlich nur ein künstlerisches Werk, das in keinem Verhältnis zur Wirklichkeit steht.) Ich fragte ihn nach den Gründen. Schließlich antwortete er mir: »The decision had been made [by us] not to give any physical representation of the Nazi gas chambers.« (›Der Beschluß ist [von uns] gefaßt worden, keine physische Darstellung der Nazi-Gaskammern zu geben.‹) Seine Antwort kam der eines katholischen Priesters – M. Berenbaum ist jüdischer Theologe – gleich, der beschlossen hätte, in seiner Kirche jede Darstellung des Kreuzes zu beseitigen. Um zu solch' extremen Äußerungen zu kommen, muß man sich schon in einer verzweifelten Lage fühlen.

Ich denke, daß M. Berenbaums Glaubensgenossen letztendlich die Gaskammer ebenso aufgeben werden, wie sie die Judenseife und die 4 Millionen-Zahl von Auschwitz aufgegeben haben. Sie werden aber noch weiter gehen. Wie in den beiden letzteren Fällen werden sie sich als Mythosentdecker darstellen und die Deutschen, die Polen oder die Kommunisten beschuldigen, den ›Mythos von den Gaskammern‹ erzeugt zu haben.

2. S. 95/96 (Autor Köhler)

Unter den oben dargestellten Umständen der NSG-Prozesse kann den darin abgelegten Zeugenaussagen und Geständnissen kaum Beweiswert zugesprochen werden. Unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten betrachtet, können also ganz besonders in diesem Fall die Zeugenaussagen niemals ausreichen, um damit irgendwelche historischen Ereignisse belegen zu wollen, geschweige denn zu beweisen.

So wurden die Geständnisse und Zeugnisse von vermeintlichen Tätern und Beteiligten durch Folter, Androhung von Anklageerhebung, Haft- und Strafverschärfung, Nachteile für das persönliche Wohlergehen und berufliche Fortkommen sowie durch die völlige Ausweg- und Wehrlosigkeit in den oben beschriebenen Schauprozessen erzwungen bzw. erschlichen. Mit ähnlichen Mechanismen wurden auch die Belastungszeugen manipuliert, bzw. sie manipulierten selber. Hier waren es neben Gewaltandrohungen bewußte Manipulationen durch Medien, regierungsamtliche, juristische wie private Institutionen. Letztlich hat die Narrenfreiheit für jene Zeugen und die Tendenz, sie nachträglich zu Helden des antifaschistischen Widerstandes zu stilisieren und sie in ihrem Rachedurst zu bestärken, dazu geführt, daß diese Aussagen sich durch ihre Widersprüchlichkeit und Maßlosigkeit selbst ad absurdum geführt haben. Einige herausstechende Beispiele solcher Aussagen sind am Ende dieser Studie wiedergegeben.

Maßgebend für diese Umstände ist das weltweite Verfolgungs- und Diffamierungsklima, dem sich unmittelbar jeder ausgesetzt sieht, der nur vermeintlich etwas mit angeblichen NS-Verbrechen zu tun gehabt haben könnte oder in Verdacht kommt, diese anzuzweifeln. Die angebliche Einzigartigkeit dieser Verbrechen führte bei den Nazi-Jägern und den Hütern des antifaschistischen Grundkonsenses in Politik, Medien und auch in der breiten Bevölkerung zu einer einzigartigen moralischen Verblendung, die die Regeln des gesunden Menschenverstandes und der rechtsstaatlichen Justiz außer Kraft setzten, so daß man bei den entsprechenden Gerichtsverfahren stark an die mittelalterlichen Hexenprozesse erinnert wird.

Beweis für diese Einstellung der Mehrheit unserer Mitmenschen ist allein schon der Umstand, daß bisher auf Bücher wie das vorliegende nicht mit Argumenten eingegangen wurde, sondern mit hysterischem Geschrei sofort nach dem Staatsanwalt gerufen wurde, auch wenn die lautesten Schreier das Buch niemals auch nur annähernd zur Gänze gelesen haben oder sich nicht die Mühe gemacht haben, das hierin Dargelegte anhand des Quellenmaterials auf seine Richtigkeit hin zu überprüfen. Es gibt eben Dinge, die können heute nicht wahr sein, weil sie nicht wahr sein dürfen.

In Anbetracht aller Umstände geht man wahrscheinlich nicht fehl in der Annahme, unsere Gesellschaft befinde sich bezüglich des Holocaust in einem Zustand der permanenten Massensuggestion, gefördert durch das Holocaust-Survivor-Syndrom der Überlebenden (siehe Anm. 240), durch die schon hysterisch zu nennende Verfolgungswut aller möglichen gesellschaftlichen Gruppierungen bis hoch zur bundesdeutschen Justiz gegen Menschen anderer Meinung und natürlich durch die traumatisierend wirkenden anhaltenden Bewältigungs- und Trauerrituale in Schulen, Politik und Medien. Bender schreibt dazu:

> *»Einen noch stärker prägenden Einfluß als das Vorbild von sog. Meinungsführern haben die oftmals an das Hysterische grenzenden Massensuggestionen. Begünstigend wirken: feierliche Rituale,[312] das andauernde Einhämmern gleicher Parolen,[313] emotional anregende Signale (Musik, Fahnen, usw.).[314]* [. . .] *Zum anderen ist die Massensuggestion – wie kaum eine andere Erscheinung – geeignet, zu geradezu extremen Wahrnehmungsverfälschungen zu führen.«[315]*

Es kann unter Berücksichtigung aller Umstände des Zustandekommens der Aussagen zum Holocaust der Verdacht aufkommen, daß die erhobenen Anschuldigungen nicht nur nicht beweisbar sind, sondern daß das Gegenteil der Beweisbehauptung der etablierten Holocaust-These wahr ist.Nur so ist erklärlich, warum man sich zu solchen unrechtsstaatlichen Maßnahmen gezwungen sah und sieht.

3. S. 260 (Autoren Rudolf und Gauss)

Glücklicherweise ist gerade jene vermeintliche Gaskammer annähernd unversehrt erhalten, in der während des Dritten Reiches angeblich die meisten Menschen durch Giftgas getötet wurden: Leichenkeller I des Krematoriums II. Dieser Keller besaß zur Betriebszeit entgegen allen Zeugenaussagen mit bautechnischer Sicherheit keine Zyklon B-Einwurföffnungen in seiner Decke. Wenn dem so ist, kann dieser Raum nicht wie bezeugt als Ort des Massenmordes mit Giftgas benutzt worden sein.
Bevor die Frage nicht gelöst ist, wie das Giftgaspräparat in diese vermeintliche Gaskammer gelangte, sind alle weiteren Spekulationen über die Art und Weise des Mordes und seine möglichen chemischen Spuren akademische Fingerübungen ohne realen Hintergrund.

4. S. 275 (Autoren Rudolf und Gauss)

Der unserer Überzeugung nach einzige Schluß, der alle Phänomene erklären kann, kann daher nur lauten: In den besagten Räumlichkeiten kann es keine Massenvergasungen mit Zyklon B unter den bezeugten Umständen gegeben haben.

5. S. 279 (Autoren Rudolf und Gauss)

Nicht nur die technische und toxikologische Unmöglichkeit sowie die chemischen und bautechnischen Beweise legen uns nahe, daß die Zeugen weder über Auschwitz noch über Majdanek die Wahrheit gesagt haben. Auch die Logik zeigt, daß sich die Zeugen in ihren widersprüchlichen Aussagen anscheinend rettungslos verheddert haben. Es sieht also so aus, als würden die sich widersprechenden Befunde von Auschwitz und Majdanek die Zeugengeschichten über die Menschenvergasungen letztendlich selbst ad absurdum führen.

6. S. 321 (Autor Berg)

Rund 50 Jahre sind seit Ende des Zweiten Weltkrieges verstrichen. Die Holocaust-Verfechter hatten mehr als genügend Zeit und Gelegenheit, die Dokumente, angebliche Örtlichkeiten des Massenmordes sowie die Zeugenaussagen in den größten Prozessen der Menschheitsgeschichte zu untersuchen. Während dieser ganzen Zeit waren sie emsig tätig, doch sie haben nur wenig zu Tage gefördert. Abgesehen von kleinen Einzelheiten aus den sogenannten ›Geständnissen‹ und ›Augenzeugenaussagen‹ haben sie praktisch nahezu nichts gefunden. Diese Informationslücke bezüglich der technischen Umstände des angeblichen Ausrottungsvorganges sollte Anlaß zu schwerstem Mißtrauen geben.
Diese Informationslücken sind schlimm genug; weitaus schlimmer ist die Tatsache, daß die kleinen Einzelheiten, die man findet, schlicht einem absurden, unglaubhaften Wirrwarr gleichen. Man muß die beschriebene Massenmord-Methodik als ›zerfahren‹, ›verrückt‹ oder einfach ›sonderbar‹ charakterisieren und kommt um den Schluß nicht herum, daß die Leute, die die Holocaust-Geschichten in der einen oder anderen Weise wiederholen, nicht recht wissen, wovon sie reden oder schreiben. Die Aussagen der sogenannten Augenzeugen sind besonders seltsam. Der ›Gerstein-Bericht‹, der bei den Holocaust-Spezialisten lange Zeit allgemein anerkannt war, ist wahrscheinlich das beste Beispiel solcher Zeugnisse. Aber andere ›Berichte‹ oder ›Geständnisse‹ sind zumeist genauso schlecht oder noch schlechter.

7. S. 347 (Autor Neumaier)

Gesetzgebung und Rechtsprechung verbieten dem Bürger in der Bundesrepublik Deutschland unter Androhung von Strafe, den Holocaust – das ›Brandopfer an den Juden‹ – zu leugnen. Hingegen hat der Begriff Holocaust-Religion noch keine juristische Würdigung gefunden.
Es ist heute zulässig, den Juden Jesus, der bei den Juden ans Kreuz geschlagen wurde, als Sohn Gottes zu leugnen, obwohl seine behauptete göttliche Existenz seit beinahe 2000 Jahren die Grundlage einer Weltreligion ist. Noch ist es nicht allzu lange her, daß Leugnung und Zweifel an der Göttlichkeit Jesu mit dem Tode bestraft wurden. Der Religionsstifter Jesus und seine Mutter Maria, beide aus dem Stamme David, fuhren ohne Hinterlassung greifbarer Spuren für die Nachwelt gen Himmel, und gemäß der Holocaust-Religion verglühten 6 Millionen Juden als Brandopfer spurenlos auf Erden, die Rauchwolken entschwanden nach oben.

8. S. 357 (Autor Neumaier)

Gemäß den Ausführungen der Vertreter des dogmatischen Holocaust handelt es sich bei der Deportation, der Internierung und der Tötung von Juden im Zweiten Weltkrieg um eine systematische und planmäßige Aktion zur Ausrottung der Juden in Europa. Die unterstellte Planmäßigkeit und Systematik dieser Aktion setzt einen Tatplan voraus. Aus den bisher zugänglichen Quellen läßt sich weder eine Planung noch in der Durchführung eine Systematik erkennen, es sei denn, daß sämtliche Anweisungen und Erlasse, die zur Lösung der Judenfrage ergangen sein sollen, in Form einer verschlüsselten Geheimsprache erfolgt wären. Aber selbst dafür fehlt jeder Hinweis, denn bis heute wurde keine Quelle bekannt, in der die Codes dieser Geheimsprache definiert worden sind, was für das Verständnis zwischen Befehlsgebern und -empfängern unumgänglich wäre. Die Gepflogenheit der Deutschen, insbesondere der Behörden im Dritten Reich, war und ist es, jede Maßnahme bis ins kleinste Detail festzulegen und durchzuorganisieren. Die von den Holocaust-Dogmatikern aufgestellte These der Improvisation, Zufälligkeiten und Spontaneität, ja der auf Gedankenlesen beruhenden Entschlußbildung für die Massenvernichtung[50] ist nicht nur für Deutschland, sondern generell völlig unverständlich, ja geradezu lächerlich.

9. S. 371 (Autor Neumaier)

Die Zeugen schilderten, wie die Knochenreste der Leichen zerkleinert und immer wieder gesiebt wurden, um die Spurenverwischung zu sichern. Mit den primitiven Mitteln, bestehend aus Holzrollen und dünnen Blechen zur Zerkleinerung der Knochen, wie von den Zeugen beschrieben, wäre es vielleicht möglich gewesen, daß ein Mann pro Stunde zwei Skelette so zerkleinert und siebt, wie es gefordert war. Falls ein Arbeitsjude 20 Skelette pro Tag pulverisiert hätte, wären 240 Arbeitsjuden allein für diese Aufgabe nötig gewesen. Summiert man den Personalbedarf, bestehend aus 2 800 Arbeitsjuden für die Holzbeschaffung, 240 zur Zerkleinerung der Knochen und 150 Arbeitsjuden zur Bedienung der Brennstellen, dann waren rund 3 200 Arbeitsjuden nötig, um die erforderliche Leistung in einer durchgehenden siebentägigen Arbeitswoche zu erbringen. Hinzu kommen weitere Hunderte Arbeitsjuden, die laut Zeugenaussagen verschiedene Arbeiten durchführten: Grubenausheben und -verfüllen, Tarnungsarbeiten, Sortierarbeiten der Wertgegenstände der umgebrachten Juden, Haarschnitt und Goldzahnzug der Opfer, Dienstleistungen für die SS, Verwaltung, Verpflegung und Versorgung des Lagers usw. Schließlich hätte man eine Reserve für ausfallende Kräfte ständig bereit haben müssen. Dadurch hätte das Lager eine ständige Belegschaft von mindestens 5 000 Menschen haben müssen. Diese Zahl steht im krassen Mißverhältnis zu der für das Lager Treblinka bezeugten Zahl von lediglich 700 Arbeitsjuden.[101]

1535.O - -

10. **Seite 223 (Autor Walendy)**
"Abb. 4 soll angeblich Massenmord-Opfer von Auschwitz zeigen. Tatsächlich jedoch handelt es sich hierbei um Thyphus-Opfer des KZ Bergen-Belsen. Bis heute kennt man keine ähnlichen Aufnahmen des KZ Auschwitz und anderer Orte angeblicher Massenvernichtung. Es geschieht daher wahrscheinlich in Ermangelung anderer Bilder immer wieder, daß die Hunger-, Typhus- und sonstigen Opfer von Mangelversorgung und unhygienischen Zuständen in den Lagern des Dritten Reiches gegen Kriegsende als Opfer eines vorsätzlichen Massenmordes hingestellt werden. Tatsächlich machten die auf den unbefangenen westalliierten Zuschauer infernalisch wirkenden Zustände der westlichen Lager am Kriegsende den Eindruck, als wären in diesen Lagern Massentötungen mit Vorsatz vorgefallen, so daß die entsprechenden ersten alliierten Meldungen verständlich erscheinen. Tatsächlich wurden diese Bedingungen jedoch durch äußere Umstände bewirkt, so zum Beispiel durch die von Himmler zu dieser Zeit sicherlich unsinnigerweise befohlene Evakuierung frontnaher Lager ins Landesinnere, die damit verbunden völlige Überlegung der verbliebenen Lager und die zusammenbrechende sanitäre, medizinische und Nahrungsmittelversorgung der Lager in Folge des völligen Zusammenbruchs der Infrastruktur des zu Tode gebombten Dritten Reiches. ....."

Durch den Inhalt des Druckwerks wird nicht nur der von den Nationalsozialisten im Dritten Reich an den Juden begangene Völkermord geleugnet, sondern gleichzeitig auch die in der Bundesrepublik lebenden Juden, die von den Nationalsozialisten wegen ihrer jüdischen Abstammung verfolgt worden sind, erheblich in ihrer Ehre verletzt, weil die Äußerungen geeignet sind, das Verfolgungsschicksal der betroffenen Juden, welches Teil ihrer persönlichen Würde ist, verächtlich zu machen. Zudem wird das Andenken derjenigen Juden, die ihr Leben als Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft vor allem in Konzentrationslagern verloren haben, verunglimpft.

Die Tat ist

1 gemeinschaftliches Vergehen der Volksverhetzung nach §§ 130 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 4 und Abs. 2 Ziff. 1 a, 25 Abs. 2 StGB

in Tateinheit (§ 52 StGB) mit

1 gemeinschaftlichen Vergehen der Beleidigung gem. §§ 185, 194 Abs. 1 Satz 2, 25 Abs. 2 StGB

und

1 gemeinschaftlichen Vergehen der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener gem. §§ 189, 194 Abs. 2 Satz II, 25 Abs. 2 StGB

und bei den Angeschuldigten Grabert und Scheerer zudem in Tateinheit mit

1 gemeinschaftlichen Vergehen der Volksverhetzung nach §§ 130 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 4 und Abs. 2 Ziff. 1 d, 25 Abs. 2 StGB,

insgesamt in Verbindung mit § 74 d StGB und § 20 Abs. 1 des baden-württembergischen Gesetzes über die Presse (Landespressegesetz).

<u>Beweismittel:</u>

A. Einlassung der Angeschuldigten Walendy und Neumaier; die Angeschuldigten Grabert, Scheerer und Körner haben keine Angaben gemacht.

B. Zeugen:

1. KHK Tscheres, zu laden über das Landeskriminalamt Baden-Württemberg
2. PHK Watter, zu laden ebenda
3. PK Dettling, zu laden ebenda
4. KHK Stolz, zu laden über die Kriminalpolizeiinspektion Kempten, Auf der Breite 17, 87439 Kempten (Allgäu)
5. KOK'in Körner, zu laden über das Polizeipräsidium - Kriminalpolizei - Bremen - K 27 -
6. PHK Stoppkotte, zu laden über das Polizeipräsidium Bielefeld - Dez. Staatsschutz -
7. Cordula Dill, Sonnenbühl 9, 70597 Stuttgart-Sonnenberg
8. Armin Harthauer, Friedrichstr. 3, 70794 Filderstadt
9. Heinz Kurtz, Koppachweg 8, 87452 Altusried
10. Herr Kittel, zu laden über das Landeskriminalamt Baden-Württemberg

C. Urkunden:

1. Vorstrafenverzeichnisse (Bl. I/V)
2. Werbeschreiben des Angeschuldigten Grabert vom 25.11.1994 (Bl. 45)
3. Ausdruck aus der Kunden-Datei des Grabert-Verlags (Bl. 174-202; entspricht Aufstellung auf Bl. 202 - 210)
4. Euro-Kurier des Angeschuldigten Grabert, Nr. 2, April 1995 (Bl. 239/242)
5. Rechnungsmehrfertigung der Druckerei Koesel GmbH und Co. vom 30.11.1994 (Bl. 361)
6. Arbeitspläne der Druckerei Koesel GmbH und Co. (Bl. 362-364)
7. Lieferscheine der Druckerei Koesel GmbH und Co.
   a) vom 30.11.1994 an die Speidition Harald Jost, Kommissionsbuchlager Grabert (Bl. 365)
   b) vom 22.11.1994 an den Grabert-Verlag (Bl. 367)
   c) vom 23.11.1994 an den Verlag Buchdienst Nation Europa (Bl. 368)

d) vom 24.11.1994 an die Faksimile-Verlags GmbH (Bl. 369)
e) vom 23.11.1994 an den Verlag für Volkstum und Zeigeschichtsforschung Udo Walendy (Bl. 370)

8. 5 Computerlisten der Faksimile-Verlags GmbH über die Auslieferung des Buchs "Grundlagen zur Zeitgeschichte" (Bl. 375 - 441)
9. Kopie einer Rechnungsstellung des Buchkreises Faksimile-Verlag vom 25.11.1994 (Bl. 442)
10. Kopie einer Rechnung des Verlags für Volkstum und Zeitgeschichtsforschung vom 24.04.1994 (rückdatiert) (Bl. 250 und 465)
11. Schreiben des Angeschuldigten Scheerer vom 05.03.1995 an das LG Stuttgart (Bl. 304 - 307)

D. Weitere Urkunden und Augenscheinsobjekte:

vgl. Beweisstückverzeichnisse B 250/95, B 299/95, B 388/95, B 569/95, B 615/95 und 616/95 (Bl. VI f.); die Beweisstücke werden bei der Staatsanwaltschaft Tübingen verwahrt und können hier angefordert werden.

E. Druckschrift "Grundlagen zur Zeitgeschichte: ein Handbuch über strittige Fragen des 20. Jahrhunderts".

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:

A. Zur Person der Angeschuldigten:

I. Der heute 54-jährige Angeschuldigte Wigbert Grabert ist am 18.02.1941 in Tübingen geboren. Er ist verheiratet und von Beruf selbständer Verlagskaufmann als Inhaber des Grabert-Verlags in Tübingen, Am Apfelberg 18. Der Bundeszentralregisterauszug des Angeschuldigten weist keine Eintragungen auf. Weiteres ist zur Person des Angeschuldigten Grabert nicht bekannt.

II. Der heute 30-jährige Angeschuldigte German Scheerer, geborener Rudolf, ist am 29.10.1964 in Limburg geboren. Er ist verheiratet und hat eine Tochter im Alter von 10 Monaten. Der Angeschuldigte ist Diplom-Chemiker: es ist jedoch nicht bekannt, welchen Beruf er derzeit ausübt. Der Bundeszentralregisterauszug des Angeschuldigten Scheerer weist keine Eintragungen auf. Weiteres ist zur Person des Angeschuldigten Scheerer nicht bekannt.

III. Der heute 68-jährige Angeschuldigte Udo Bruno Walendy ist am 21.01.1927 in Berlin-Charlottenburg geboren, er ist verheiratet und Diplom-Politologe und Inhaber des Verlags für Volkstum und Zeitgeschichte Udo Walendy in Vlotho, Winterbergstr. 32. Der Bundeszentralregisterauszug des Angeschuldigten Walendy weist keine Eintragungen auf. Weiteres ist zu seinen persönlichen Verhältnissen nicht bekannt.

IV. Der heute 37-jährige Angeschuldigte Wieland Körner ist am 07.01.1958 in Wien geboren. Er ist österreichischer Staatsangehöriger, verheiratet und Geschäftsführer der Faksimile-Verlag Bremen GmbH in Bremen, Alte Heerstraße 5, einem Buchkreis. Der Bundeszentralregisterauszug des Angeschuldigten weist keine Eintragungen auf. Über die weiteren persönlichen Verhältnisses des Angeschuldigten Körner ist nichts bekannt.

V. Der heute 72-jährige Angeschuldigte Arnolf Franz Xaver Neumaier ist am 13.11.1922 in München geboren. Er ist verheirateter Diplomingenieur, derzeit Rentner. Der Bundeszentralregisterauszug des Angeschuldigten Neumaier weist keine Eintragungen auf. Weiteres ist zu seinen persönlichen Verhältnissen nicht bekannt.

B. Zur Sache:

1. In tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht wird zunächst in vollem Umfang auf den Anklagesatz Bezug genommen.

2. Die Angeschuldigten Grabert, Scheerer und Körner haben keine Angaben gemacht. Der Angeschuldigte Walendy hat sich zur Sache nur kurz eingelassen und hierbei bestätigt, im Sommer 1994 die Korrekturfahnen von dem Kapitel "Bild-Dokumente zur NS-Judenverfolgung?" erhalten, korrigiert und zurückgeschickt und daher gewußt zu haben, daß ein Buch dieser Art erscheinen wird. Der Angeschuldigte Neumaier hat sich bei seiner Vernehmung auf Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz berufen und die ihm angelasteten Beschuldigungen als Verfassungsbruch bezeichnet.

3. Die Angeschuldigten werden jedoch alle in der Hauptverhandlung durch die vorbenannten Beweismittel im Sinne der Anklage überführt werden.

   Die Autoreneigenschaft der Angeschuldigten Scheerer, Walendy und Neumaier ergibt sich aus dem Druckwerk selbst. Die Herausgebereigenschaft des Angeschuldigten Scheerer ergibt sich aus dessen gegenüber der 17. Strafkammer des Landgerichts Stuttgart im Verfahren 17 KLs 83/94 abgegebenen schriftlichen Erklärung vom 05.03.1995, worin er einräumt das Pseudonym Ernst Gauss zu verwenden (Bl. 304 - 307; erforderlichenfalls Vernehmung der Mitglieder der 17. Strafkammer als Zeugen).
   Die Verlegereigenschaft des Angeschuldigten Grabert ergibt sich aus dem Impressum des Druckwerks.
   Der Zeuge Heinz Kurtz kann bestätigen, daß die Firma Koesel GmbH und Co. den Druckauftrag vom Angeschuldigten Grabert am 09.09.1994 (1. Anfrage) erhalten hatte und das Buch am 22.11.1994 gebunden war und anschließend ausgeliefert wurde. Die schriftlichen Unterlagen der Koesel GmbH

(Bl. 361-370) bestätigen die Anzahl der gedruckten Exemplare, Daten, Mengen und Adressaten der Lieferungen. Daraus ergibt sich auch, daß die Lieferungen an den Buchdienst Nation Europa, den Verlag für Volkstum und Zeitgeschichtsforschung und die Faksimile-Verlags GmbH im Auftrag des Angeschuldigten Grabert erfolgten.
Die Computerlisten der Faksimile-Verlags GmbH über die Auslieferung des Buchs (Bl. 375 - 441) belegen, daß vom Angeschuldigten Körner als Geschäftsführer mindestens 4.000 Exemplare an 4.000 verschiedene Bezieher ausgeliefert wurden. Nach dem Schreiben des Angeschuldigten Körner (Bl. 442 d. A.) ist davon auszugehen, daß dies mindestens bis zum 30.12.1994 geschah. Die Computerausdrucke aus der EDV des Grabert-Verlags (Bl. 174 f.) belegen einige vom Angeschuldigten Grabert vorgenommene Auslieferungen (solche an Bezieher und mehr als zwei Exemplare) in einem Zeitraum vom 22.11.1994 bis 21.03.1995, wobei allerdings die Daten der Lieferungen an den Buchdienst Nation Europa (Bl. 13.12.1994, die Faksimile-Verlags GmbH 21.12.1994) und den Verlag für Volkstum und Zeitgeschichtsforschung (21.12.1994) ausweislich der vorgenannten Lieferscheine der Druckerei unzutreffend sind. Die Tatsache, daß bis auf 2.086 Exemplare keine weiteren Exemplare aufgefunden werden konnten, belegt die Verbreitung der übrigen Exemplare durch die Angeschuldigten Grabert, Walendy und Körner sowie durch den getrennt verfolgten Verantwortlichen des Buchdienstes Nation Europa in Coburg.

4. In rechtlicher Hinsicht wird ergänzend zum Anklagesatz folgendes ausgeführt:
   a. Nicht nur das Gesamtwerk, sondern auch die Einzelbeiträge der Angeschuldigten Scheerer, Walendy und Neumaier erfüllen für sich gesehen die Tatbestände der Volksverhetzung nach § 130 Abs. 3 StGB in Form des Leugnens oder Verharmlosens des unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangenen Völkermords an den Juden, der

Beleidigung und des Verunglimpfens des Andenkens Verstorbener.

b. Der Tatbestand des § 130 Abs. 1 StGB neuer Fassung wird durch das Verbreiten des Druckwerks nicht erfüllt. Das Bestreiten der Gaskammermorde würde nur dann einen gleichzeitigen Angriff auf die Menschenwürde anderer bedeuten, wenn die Täter sich mit der nationalsozialistischen Rassenidiologie identifizieren oder ihre Äußerungen sonst damit in Zusammenhang stehen (BGH NStZ 1981, 258) oder wenn die Täter die Tatsache der systematischen Morde an Juden als Lügengeschichten darstellen, absichtlich erfunden zur Knebelung und Ausbeutung Deutschlands zugunsten der Juden (BGH, Urteil vom 15.03.1994 - I StR 179/93 -). Diese Aussage ist dem Druckwerk indessen nicht zu entnehmen.
Zwar ist die Tendenz des Buches, für den Nationalsozialismus Entlastendes darzustellen, unverkennbar, eine Identifizierung mit der Rassenideologie der Nationalsozialisten ergibt sich allein daraus jedoch noch nicht.

c. Da nicht sämtliche Exemplare verbreitet wurden, sondern noch 2.086 Exemplare beschlagnahmt werden konnten, liegt bei den Angeschuldigten Grabert und Scheerer tateinheitlich zudem 1 Vergehen der Volksverhetzung nach § 130 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und Abs.2 Ziff. 1 d StGB vor. Der Verbreitungstatbestand des § 130 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und Abs. 2 Nr. 1 a verdrängt die unter Nr. 1 d unter Strafe gestellten Vorbereitungshandlungen nur bezüglich solcher Schriften, die tatsächlich verbreitet worden sind. Im übrigen liegt Tateinheit vor (BGH NJW 76, 720 und BGH bei Holtz, MDR 77, 809 zu dem insoweit entsprechenden § 184 StGB). Vorrätig gehalten wurden

die beschlagnahmten Exemplare von den Angeschuldigten Grabert und Scheerer.

d. Die kurze Verjährungsfrist des § 24 Abs. 1 des baden-württembergischen Landespressesgesetzes, die im übrigen nicht hinsichtlich der Vorbereitungshandlungen des § 130 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und Abs. 2 Ziff. 1 d gilt, begann frühestens am 22.11.1994 (Erscheinen des Druckwerks) und wurde unter anderem durch den allgemeinen Beschlagnahmebeschluß des Amtsgerichts Tübingen - 4 Gs 173/95 - vom 03.03.1995, die Beschuldigtenvernehmungen, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgten, und nunmehr durch die Anklageerhebung unterbrochen.

e. Das Vergehen des Verbreitens der Schriften nach § 130 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und Abs. 2 Ziff. 1 a StGB ist eine einheitliche, sukzessive mit den einzelnen Verbreitungsakten begangene Tat. § 130 neuer Fassung war zwar zum Zeitpunkt des erstmaligen Erscheinens des Druckwerks noch nicht in Kraft. Die Tat setzte sich jedoch über den 01.12.1994 hinaus fort, so daß durch die nach dem 01.12.1994 begangenen Verbreitungsakte die Strafbarkeit nach § 130 StGB einsetzte.

C. Sonstiges:

1. Mit Beschluß vom 03.03.1995 hat das Amtsgericht Tübingen - 4 Gs 173/95 - die allgemeine Beschlagnahme des Druckwerks "Grundlagen zur Zeitgeschichte: Ein Handbuch über strittige Fragen des 20. Jahrhunderts" bundesweit angeordnet (Bl. 78/89). Die Frist des § 111 n Abs. 2 StPO wurde durch Beschlüsse des Amtsgerichts Tübingen vom 02.05.1995 (Bl. 92/93) und 30.06.1995 (Bl. 102/103) zweimalig verlängert.

2. a) Soweit das Verfahren die Beschuldigten Werner Rademacher, Manfred Köhler, Franco Deana und Herbert Tiedemann betraf, wurde es nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da deren Identität nicht ermittelt werden konnte (vgl. Bl. 584/585 d. A.).

   b) Soweit das Verfahren den Beschuldigten Dr. Claus Jordan betraf, wurde es eingestellt, da er verstorben ist (Bl. 586 d. A.).

   c) Soweit das Verfahren die Beschuldigten Robert Faurisson, John Clive Ball und Friedrich Paul Berg betraf, wurde es abgetrennt, da insoweit eine vorläufige Einstellung entsprechend § 205 StPO in Betracht kommt.

   d) Soweit das Verfahren die Beschuldigten Johannes Peter Ney, Ingrid Margareta Elisabeth Weckert und Carlo Mattogno betraf, wurde es nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt (vgl. Bl. 587/588 d. A.).

   e) Soweit das Verfahren die Beschuldigten Günter Deckert und Peter Paul Gustav Wilhelm Müller betraf, wurde es abgetrennt (Deckert: 15 Js 8831/95; Müller: 15 Js 15271/95).

   f) Das Akteneinsichtsgesuch des Verteidigers RA Thomas Mende konnte aus Fristgründen nicht mehr erledigt werden; es wird deshalb gebeten, daß Akteneinsicht durch das Gericht gewährt wird.

Es wird **beantragt,**
das Hauptverfahren zu eröffnen.

(Teschner)
Staatsanwältin